Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Pauschalen für Nebenkosten bei Heimaturlaubsreisen

Zurück zur Teilliste Auswärtiges Amt

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Pauschalen für Nebenkosten bei Heimaturlaubsreisen

vom 3. Juli 2009

Aufgrund § 4 Abs. 2 Satz 6 der Heimaturlaubsverordnung (HUrlV) in der Fassung vom 12. November 2008 erlässt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1 Nebenkostenpauschale

1.1 Die Pauschalen für die Nebenkosten der Heimaturlaubsreise vom Dienstort im Ausland nach Deutschland werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Erläuterung:
Nebenkosten der Heimaturlaubsreise sind die Kosten des Zu- und Abgangs des oder der Reisenden, die Kosten des Transports von unbegleitetem Reisegepäck vom Dienstort zum Urlaubsort und vom Urlaubsort zum Dienstort einschließlich der Kosten für die Aufgabe und Auslösung des Gepäcks am Ausgangs- und Zielort. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden zum Ausgleich der neben den Kosten des Transports entstehenden finanziellen Belastungen als berücksichtigungsfähige Gepäckmenge für die Dienstorte in der Europäischen Union, in der Schweiz, Norwegen und Island sowie in Nordamerika je 20 kg für die Hin- und Rückreise, für die übrigen Dienstorte je 40 kg für die Hin- und Rückreise zugrunde gelegt.
Die Festsetzung der Pauschalen erfolgt jährlich durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen auf Grundlage der gewichtsabhängigen Kosten für den Transport unbegleiteten Reisegepäcks von Berlin an den Auslandsdienstort.

1.2 Für jede weitere gemäß §4 Abs. 1 Nr. 2 HUrlV berücksichtigungsfähige Person wird ein weiterer Pauschalbetrag nach Nr. 1.1 gezahlt.

Erläuterung:
Der Anspruch besteht nur, wenn die berücksichtigungsfähige Person einen Heimaturlaub gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HUrlV durchgeführt hat. Der Urlaub kann auch unabhängig von dem oder der Berechtigten durchgeführt werden.

1.3 Für die Dienstorte im Ausland, für die keine Pauschale nach Nr. 1.1 festgesetzt wurde, gilt die Pauschale des Dienstortes der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Dienstort ohne festgesetzte Pauschale liegt, hilfsweise die des nächstgelegenen Dienstortes, für den eine Pauschale festgelegt wurde.

Erläuterung:
Der Amtsbezirk eines Dienstortes kann dem „Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland" entnommen werden, das auf den Internetseiten des Auswärtigen Amts erhältlich ist.
Der nächstgelegene Dienstort wird nach der Entfernung (Luftlinie) bestimmt.

2 Ausnahmen